

# Die INSPIRE-Richtlinie der EU und die Umsetzung in nationales Recht

MR Franz Blaser, MI Brandenburg  
Dr. Ingrid Weigel

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

- ✓ Am 15. Mai 2007 trat die „Richtlinie 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)“ in Kraft. INSPIRE steht für „Infrastructure for Spatial Information in Europe“ und hat das Ziel, Geoinformationen aus den Behörden der Mitgliedstaaten unter einheitlichen Bedingungen EU-Gremien, Bürgern, Wirtschaft und Wissenschaft zugänglich zu machen.
- ✓ Die Richtlinie stützt sich auf die im Aufbau befindlichen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Der INSPIRE-Prozess wird nun auf zwei Ebenen fortgeführt. Zum einen müssen die Mitgliedstaaten der EU die Richtlinie innerhalb von 2 Jahren - also bis zum 15. Mai 2009 - in nationales Recht umsetzen. Zum anderen wird die Richtlinie auf europäischer Ebene durch die Erarbeitung der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen konkretisiert.

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

- ✓ Die Erarbeitung der 5 Durchführungsbestimmungen durch die Drafting Teams bei INSPIRE hat begonnen. Hierbei handelt es sich um die Durchführungsbestimmungen für:
  - die Erfassung und Aktualisierung von Metadaten,
  - Netzdienste,
  - den Daten- und Diensteaustausch,
  - harmonisierte Geodatenspezifikationen sowie
  - die Überwachung und Berichterstattung.
  
- ✓ INSPIRE verpflichtet Deutschland als Ganzes. Geodaten des Bundes, der Länder, aber auch der Kommunen sollen künftig nach den Vorgaben von INSPIRE interoperabel verfügbar sein.

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

- ✓ Die in der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Metadaten, Geodaten und Netzdienste sind in Deutschland von den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, die von der Umsetzung der Richtlinie sowie der sich in Vorbereitung befindlichen Gesetze auf Bundes- und Landesebene gleichermaßen betroffen sind, nach einem festgelegten Zeitplan bereitzustellen (siehe INSPIRE Work Programme Transposition Phase 2007-2009).
- ✓ Das betrifft die Verfügbarmachung folgender *Internet-basierter Netzdienste sowie von Metadaten und Geodaten* durch die Behörden des Landes Brandenburg.

<i>Internet-basierte Netzdienste</i>	<i>Verfügbarkeit bis</i>
Suchdienste (für Metadatenkataloge)	15. Mai 2010
Darstellungsdienste	15. Mai 2010
Downloaddienste	15. November 2010
Transformationsdienste	15. November 2010
Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten	15. November 2012

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

*Verfügbarmachung von Metadaten und Geodaten der Annex I-III  
Themen der INSPIRE-Richtlinie:*

✓ **Annex I Themen:**

- Koordinatenreferenzsysteme
- Geographische Gittersysteme
- Geographische Namen
- Verwaltungseinheiten
- Adressen
- Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)
- Verkehrsnetze,
- Gewässernetz,
- Schutzgebiete

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

✓ **Annex II Themen:**

- Höhe
- Bodenbedeckung
- Orthophotographie
- Geologie

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

### ✓ Annex III Themen:

- Statistische Einheiten
- Gebäude
- Boden
- Bodennutzung
- Gesundheit und Sicherheit
- Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
- Umweltüberwachung
- Produktions- und Industrieanlagen
- Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
- Demographie
- ...

## Die INSPIRE-Richtlinie der EU

- ✓ Der Zeitplan für die Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen sowie für die Bereitstellung der Metadaten und der Geodaten nach Inkrafttreten der INSPIRE-Richtlinie am 15. Mai 2007 ergibt sich aus der folgenden Tabelle (siehe INSPIRE Work Programme Transposition Phase 2007-2009):

15.05.2008	Durchführungsbestimmungen für die Metadaten nach Annex I/II/III
15.05.2009	Durchführungsbestimmungen für die Geodaten nach Annex I
15.05.2010	Bereitstellung der Metadaten (Annex I und II)
15.05.2011	Bereitstellung neu erhobener und weitgehend umstrukturierter Geodaten (Annex I)
15.05.2012	Durchführungsbestimmungen für die Geodaten nach Annex II/III
15.05.2013	Bereitstellung der Metadaten (Annex III)
15.05.2014	Bereitstellung neu erhobener und weitgehend umstrukturierter Geodaten (Annex II und III)
15.05.2016	Bereitstellung von Geodaten, die noch in Verwendung stehen (Annex I)
15.05.2019	Bereitstellung von Geodaten, die noch in Verwendung stehen (Annex II und III)

## Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) (Bund)

- ✓ Ende Mai 2007 Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)“ unter Federführung des BMU (Mitglieder: 3 Vertreter BMU, 1 Vertreter BMI, 1 Vertreter BKG, je 1 Vertreter/Bundesland, 3 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) zur Umsetzung der „Richtlinie 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)“
- ✓ Ziel ist, die notwendigen Rechtsetzungen in Bund und Ländern möglichst im Gleichklang bis zum 15. Mai 2009 zu verabschieden
- ✓ zurzeit liegt der Referentenentwurf für ein „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)“ nebst Begründung vor (*Entwurf Version 2.0 - Stand: 05.02.2008*)
- ✓ Die Regelung der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen ist getrennt für Bund und Länder als Rechtsverordnungen vorgesehen

# Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) (Bund)

## Zeitplan

<b>8. Februar 2008:</b>	<b>Einleitung der Ressortabstimmung auf Bundesebene</b>
<b>16. April 2008:</b>	<b>öffentliche Anhörung GeoZG/Bund im BMU/Bonn, Einladung der Verbände und Länder</b>
<b>11. März 2008:</b>	<b>Ende der 1. Ressortrunde</b>
<b>noch im I. Halbjahr 2008:</b>	<b>Einleitung des parlamentarischen Verfahrens</b>

## Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) (Bund) und Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- ✓ **Einrichtung von 2 Ad-hoc-Arbeitsgruppen durch das Lenkungs-  
gremium GDI-DE (LG GDI-DE) im November 2007:**
  - **Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Verwaltungsvereinbarung“ unter  
Federführung des BMI (Mitglieder: 1 Vertreter BMI, je 1 Ver-  
treter der Länder BB, BY, RP und BW, 1 Vertreter Deut-  
scher Städte- und Gemeindebund mit Gaststatus). Die  
Geschäfts- und Koordinierungsstelle des LG GDI-DE  
unterstützt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe. →**

**Auftrag: Erarbeitung einer Verwaltungsvereinbarung zur  
Erweiterung des Auftrags der Geodateninfrastruktur  
Deutschland (GDI-DE) sowie ihrer Koordinierungs- und  
Geschäftsstelle im Zusammenhang mit dem Entwurf des  
Geodatenzugangsgesetzes des BMU**

## Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) (Bund) und Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)“** unter Federführung von BY (Mitglieder: je 1 Vertreter der Länder BE, BY, HE, NI, SN, LSA sowie TH, 1 Vertreter Deutscher Städtetag mit Gaststatus). Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle des LG GDI-DE unterstützt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe. →

**Auftrag: Erarbeitung eines Musterentwurfes für die Geodateninfrastrukturgesetze der Länder auf der Grundlage des Entwurfes des Geodatenzugangsgesetzes des BMU**

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- ✓ **Stand der Erarbeitung des Musterentwurfes für die Geodateninfrastrukturgesetze der Länder**
  - **es wurde ein „Muster für ein Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)“ als Empfehlung für die Umsetzung in den Ländern erarbeitet**
  - **vorgesehen ist die Vorlage des „Musters für ein Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)“ in der Sitzung des LG GDI-DE am 04. April 2008**

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

✓ wesentlicher Inhalt des „Musters für ein Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG)“:

- **Art. 1 - Ziel des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur *Land* als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

- **Art. 2 - Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden.

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- die in Art. 1 *des Landes Verwaltungsverfahrensgesetzes* bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,

- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Dritte), denen Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird.

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Art. 3 – Allgemeine Begriffe**

enthält Begriffsdefinitionen

- **Art. 4 - Betroffene Geodaten und Geodienste**

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die

1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,

2. in elektronischer Form vorliegen und

3. vorhanden sind bei

a) einer Behörde

oder

b) Dritten, denen Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird,

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Fortsetzung Art. 4 - Betroffene Geodaten und Geodienste**

4. eines oder mehrere der folgenden Themen betreffen

a) Themen nach Annex I der Richtlinie 2007/2/EG

b) Themen nach Annex II der Richtlinie 2007/2/EG

c) Themen nach Annex III der Richtlinie 2007/2/EG

(4) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Abs. 1 genannten Geodaten enthalten sind.

- **Art. 5 - Geodaten**

(1) Die Geodaten nach Art. 4 Abs. 1 sind auf der Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu erfassen und zu führen.

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Art. 6 - Geodatendienste und Netzdienste**

(1) Die Behörden gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten die Dienste gemäß der Richtlinie 2007/2/EG bereitstehen. Soweit für Dienste Geldleistungen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherstellung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

- **Art. 7 - Metadaten**

(1) Die Behörden, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Art. 8 - Geodatenbasis und Geoportal**

(1) Geodaten, Metadaten, Netzdienste und Geodatendienste sind als Bestandteile der Geodateninfrastruktur interoperabel bereitzustellen.

(2) Für den Zugang zu Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten ist ein Geoportal bereitzustellen.

(3) Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter können über das Geoportal nach Abs. 2 bereitgestellt werden, sofern diese Dritten sich verpflichten, sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach Art. 4 an das Geoportal hat unter Beachtung der im *Landes* Datenschutzgesetz und im Bundesdatenschutz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Die Daten unterliegen den Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

- **Art. 9 - Koordinierung**

(1) Die nationale Anlaufstelle auf Bundesebene nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt.



# Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Art. 10 - Allgemeine Nutzung**

(1) Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich Art. 11 und 12 öffentlich verfügbar zu machen.

- **Art. 11 - Schutz öffentlicher und sonstiger Belange**

(1) Der Zugang zum Inhalt der Metadaten über einen Suchdienst kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

- **Art. 12 - Kosten und Lizenzen**

(1) Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, können für deren Nutzung Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen in sonstiger Form festsetzen.

(2) Behörden, die Geodaten nach Art. 4 und Dienste nach Art. 3 Nr. 2 bis 5 (Darstellungsdienste, Downloaddienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten) anbieten, können für deren Nutzung Geldleistungen fordern.

(3) Suchdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.



## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Fortsetzung Art. 12 - Kosten und Lizenzen**

**(4) Darstellungsdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die Behörde kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen wirtschaftlichen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Abweichend von Satz 1 können für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.**

**(5) Soweit von Behörden nach Art. 2 oder von Organen und Einrichtungen der EU gemäß Abs. 1 und 2 Geldleistungen gefordert oder diesen Lizenzen erteilt werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Die von Behörden oder Organen oder Einrichtungen der EU geforderten Geldleistungen übersteigen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten und Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der EU zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.**

## Geodateninfrastrukturgesetz (Länder) (GDIG)

- **Fortsetzung Art. 12 - Kosten und Lizenzen**

(6) Soweit Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Abs. 5 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die EU und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

- **Art. 13 - Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 16, Art. 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG sowie zu Art. 8 und Art. 12 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

- **Art. 14 – Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

- ✓ Eine Begründung zum Muster für das GDIG wird in ca. 4 Wochen vorliegen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**